

## **Zur Zulässigkeit einer Auslieferung nach Spanien aufgrund der Vorwürfe der „Rebellion“ und der „Korruption“ (Fall Puigdemont)**

*OLG Schleswig, Beschluss vom 05.04.2018 – 1 Ausl (A) 18/18 (20/18)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Am 25.03.2018 wurde der ehemalige Regionalpräsident von Katalonien, Carles Puigdemont, bei der Einreise nach Deutschland vorläufig festgenommen, weil gegen ihn ein Europäischer Haftbefehl vorlag. Diesen begründet der Oberste Gerichtshof Spaniens mit den Vorwürfen der „Rebellion“ und „Korruption“: Puigdemont wollte ein Referendum durchführen zur Frage, ob Katalonien die Unabhängigkeit von Spanien erlangen sollte. Das geplante Referendum wurde vom spanischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, sodass es nicht durchgeführt werden durfte. Deswegen und da es infolge der Vorgänge rund um eine mögliche Abspaltung Kataloniens bereits mehrfach zu gewalttätigen Ausschreitungen kam, die im Falle der Durchführung erneut zu befürchten waren, wurde Puigdemont aufgefordert, das Referendum nicht durchzuführen. Dieser Warnung widersetzt er sich. Am Wahltag kam es tatsächlich zu Ausschreitungen und Verletzten. Hierauf stützt das spanische Verfassungsgericht den Vorwurf der „Rebellion“. Die „Korruption“ wurde darauf gestützt, dass zur Durchführung des – verfassungswidrigen – Referendums Steuermittel ausgegeben wurden und somit eine Veruntreuung öffentlicher Gelder gegeben ist. Der Generalstaatsanwalt beantragt Auslieferungshaft, Spanien verlangt die Auslieferung. Dem Antrag des Generalstaatsanwalts wurde im Ergebnis stattgegeben (er muss unter Auflagen nicht in Haft).

### **II. Entscheidungsgründe**

Nach § 15 IRG ist Auslieferungshaft anzuordnen, wenn die Auslieferung nach einer ersten Prüfung nicht von vornherein unzulässig wäre. Wenn die vorgeworfene Tat keine Katalogtat des Art. 2 II des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (§ 81 Nr. 4 IRG) ist, richtet sich die Zulässigkeit der Auslieferung nach § 3 I IRG: Sie ist nur zulässig, wenn die Tat, auf die das Auslieferungsbegehren gestützt wird, auch nach deutschem Recht strafbar wäre („beiderseitige Strafbarkeit“). Dabei müssen die jeweiligen Sachverhalte so geprüft werden, also ob der beschuldigte Ausländer wegen derselben Geschehnisse auch als Deutscher in derselben Situation in Deutschland strafbar wäre („sinngemäße Umstellung“).

Hinsichtlich des Vorwurfs der Rebellion ist das zu verneinen, denn würde ein Ministerpräsident eine Bundeslandes dessen Abspaltung mit Hilfe eines Referendums anstreben, wäre zwar das Merkmal der „Beeinträchtigung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland“ nach §§ 81 I, 92 I StGB erfüllt, allerdings fehlt es am Kriterium der „gewaltsamen“ Beeinträchtigung. Denn im Rahmen einer Nötigung von Verfassungsorganen muss „Gewalt“ so verstanden werden, wie beim Hochverrat, nämlich als vollständige Ausschaltung der freien Entscheidungsmöglichkeit. Da in Deutschland im Rahmen der Entscheidung zu Protesten gegen den Frankfurter Flughafen hohe Anforderungen an „Gewalt“ i.S.d. § 81 StGB gestellt wurden (s. BGH Urt. vom 23.11.1983 in NJW 1984, 931), deren Ausmaße in Spanien nicht erreicht wurden, käme eine Auslieferung wegen Rebellion nicht in Betracht. Korruption beziehungsweise Untreue wären auch hier strafbar, sodass deswegen eine Auslieferung nicht von vornherein unzulässig wäre und Auslieferungshaft angeordnet werden kann. Da der Fluchtanreiz aber als gering erachtet wird, stellen die Auflagen eine im Verhältnis zur Auslieferungshaft mildere Maßnahme dar.

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT

### **III. Problemstandort**

Der Fall hat für enormes mediales Aufsehen gesorgt. Auch nach weiteren Informationen seitens des Obersten Gerichtshofs in Spanien, mit Hilfe derer eine Auslieferungshaft erneut begründet werden und die Strafbarkeit wegen Korruption erwiesen werden sollte, wird die Vollstreckung – vorerst – ausgesetzt. Spanien ist jedoch daran gelegen, eine Auslieferung wegen Rebellion zu erreichen, da Puigdemont andernfalls nur wegen Korruption verurteilt werden könnte (§ 11 I Nr. 1 IRG).